



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Hartmann, Paul von: Die genossenschaftliche Kreditorganisation in der
Landwirtschaft : (Schluß)

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Man wird schon aus diesen kleinen Proben erkennen, daß die Erinnerung an List gerade im gegenwärtigen Augenblick höchst zeitgemäß ist. Nicht allein sind wir den großen Entscheidungen über die Teilung der Erde, die List in weiter Ferne auftauchen sah, bedeutend näher gerückt, sondern gerade jetzt, während des wirtschaftlichen Aufschwungs der letzten fünf Jahre, ist auch das Ideal in Deutschland verwirklicht, das List für sein Vaterland so heiß erstrebte: der Agrar-Manufakturhandelsstaat, und es ist an der Zeit, zu fragen, ob die Wirklichkeit in jeder Beziehung der Vorstellung, die List davon hatte, entspricht, und, da doch die Welt nicht still steht, wie sich wohl die Dinge weiter entwickeln könnten und sollten. Aber ehe wir uns auf diese Frage einlassen, wollen wir vorher sehen, wie die Theorie des großen Praktikers Lehren beurteilen darf und wirklich beurteilt hat.



Die genossenschaftliche Kreditorganisation in der Landwirtschaft

Von Paul von Hartmann

(Schluß)



Die große Bedeutung, die das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in Deutschland gewonnen hat, liegt in der straffen Organisation der Vereine und in dem Gefühl der Zusammengehörigkeit und des Zusammenarbeitens an einer gemeinsamen Sache. Dieses Einigkeitsgefühl unter all den verschiedenen Genossenschaften auch äußerlich auszudrücken war von jeher das Bestreben Raiffeisens gewesen. Schon 1864 hatte Schulze-Delitzsch den Allgemeinen Verband deutscher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften ins Leben gerufen; unter diesem Verbandsstande standen Provinzial- und Landverbände und unter diesen wiederum die einzelnen Genossenschaften. Dem Schulzischen Vorbilde nacheifernd, wollte Raiffeisen 1868 einen ähnlichen Aufbau seiner Vereine gründen, der mit einer Zentralbank zum Zwecke gemeinsamer Beratung, Kontrolle und Geldausgleichung verbunden sein sollte. Aber sein erster Versuch schlug fehl.

Da jedoch das Bedürfnis nach einer Zentralausgleichsstelle dringend vorhanden war, so wurden 1872 in den einzelnen Landschaften selbständige Banken gegründet, eine westfälische landwirtschaftliche Bank, eine rheinische landwirtschaftliche Genossenschaftsbank und eine landwirtschaftliche Zentralkasse für Hessen. Diese drei Banken schlossen sich am 25. Juni 1874 zu der landwirtschaftlichen Generalbank zusammen. Soweit war eine Einigung hergestellt. Da

machte Raiffeisen den großen Fehler, daß er die Solidarhaft der Genossen für die Einzelgenossenschaft auf die Vereine und die Generalbank übertrug. Diese Forderung der Solidarhaft aller Vereine gegenüber der Generalkasse war insofern unmöglich, als die Einzelgenossenschaften ganz verschiedenen Gebieten mit verschiedenem Volksreichtum, Volkscharakter und verschiedenen wirtschaftlichen Gebräuchen angehörten. Nach Mißerfolgen spaltete sich die Bank 1876 wieder in die drei Bestandteile, aus denen sie zusammengesetzt worden war. Eine wirkliche dauernde Einigung erzielte Raiffeisen erst, als er für die Zentralkasse die Form der Genossenschaft, die immer mit Geldmangel zu kämpfen hatte, aufgab und am 30. September 1876 die rheinische landwirtschaftliche Bank in die Landwirtschaftliche Zentraldarlehnskasse, Aktiengesellschaft zu Neuwied, umwandelte.

Im Jahre 1877 gründete er als Schwesterinstitut zu der Zentralkasse den Generalanwaltschaftsverband ländlicher Genossenschaften für Deutschland, dem folgende drei Aufgaben zuerteilt sind: 1. Vertretung der Interessen der angeschlossenen Vereine, 2. Vornahme der gesetzlich vorgeschriebnen Revision, 3. Organisation des gemeinschaftlichen Ein- und Verkaufs landwirtschaftlicher Produkte. Obwohl die Neuwieder Zentralkasse eine Aktiengesellschaft ist, ist ihre Verwaltung ganz den Raiffeisenschen Prinzipien gemäß Ehrensache. Das Aktienkapital beträgt fünf Millionen, soll jedoch auf fünfzehn erhöht werden. Die Aktien sind im Besitz der der Kasse angeschlossenen Vereine. Der Kasse untergeordnet sind die Filialen, von denen 1895 zuerst zehn gegründet wurden, die Geschäftsstellen und Agenturen. Kaiser Wilhelm I. zeigte für sie ein lebhaftes Interesse und stiftete bei ihrer Gründung ein Kapital von 30 000 Mark für den Reservefonds. Das preußische Ministerium für Landwirtschaft giebt einen jährlichen Zuschuß von 3000 Mark. Die Kasse nimmt den angeschlossenen Vereinen gegenüber eine übergeordnete Stellung ein und verlangt, daß sie über den Stand der Vereine jederzeit auf dem Laufenden gehalten wird. So müssen ihr unverzüglich jeder Wechsel im Vorstand mitgeteilt, die Bilanz und die Mitgliederliste jährlich zugesandt werden. Der Geschäftsgewinn ergibt sich aus der Spannung zwischen dem Zinsfuß der Einlagen und der Darlehen, die etwa $\frac{3}{4}$ Prozent betragen soll, und aus der Provision von 1 Prozent, die jährlich von der größern Seite des Salbos erhoben wird. Die Aktien dividende wird zu Gunsten des Reservefonds stark beschnitten und beträgt durchschnittlich 3 Prozent. Die Einnahmen betragen 1898 46 220 000 Mark, die Ausgaben 46 045 000 Mark, der Gesamtumsatz 268 915 000 Mark gegen 135 Millionen im Jahre 1896. Der Reservefonds betrug 1898 215 000 Mark. Der Neuwieder Verband umfaßte 3276 Darlehnsvereine.

Die Gründung des Offenbacher Verbands ging aus dem Bedürfnis hervor, auch den Genossenschaften, die sich nicht bindenden Bestimmungen unterwerfen wollten, einen Zusammenschluß zu gewähren. So wurde 1883 auf Betreiben Schulze-Delitzschens und vieler anderer Autoritäten auf dem Gebiete des Genossenschaftswesens, z. B. Mendels und Langsdorfs, der Offenbacher Verband

gegründet mit dem Namen „Allgemeiner Verband der landwirtschaftlichen Genossenschaften.“ Zum Unterschied von dem Neuwieder umfaßt der Offenbacher Verband neben Darlehnsvereinen auch sämtliche Arten der Betriebsgenossenschaften.

Seine Organe sind der Vereinstag, der Verwaltungsausschuß, der Anwalt und die Zeitschrift „Landwirtschaftliche Genossenschaftspress.“ Zwischen dem Anwalt und dem Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses besteht eine Personalunion. Der Verband und seine 6061 Vereine (1898) beschäftigen ein Heer von mehr als 12000 Beamten, die durch Pensionsversicherung versorgt sind. Der Verband strebte die Gründung von Zentralkassen mit beschränkter Haftung an, die durch das Genossenschaftsgesetz von 1889 begünstigt wurden und nach Eröffnung der Preussischen Zentralgenossenschaftskasse 1895 in großer Zahl erstanden. Diese Zentralkassen sind entweder Geldkassen oder Buchkassen mit Anlehnung an irgend ein Bankinstitut. Die Buchkassen sind in jüngster Zeit mehr angewandt worden, weil sie sichrer sind, und nie bei ihnen ein Überfluß an Barmitteln eintreten kann, der so leicht zur Spekulation verführt. Um Mitglieder einer Zentralkasse zu werden, müssen die Einzelgenossenschaften ein Eintrittsgeld zahlen, Anteilscheine erwerben und im Falle des Austritts eine Einlage in die Kasse machen. Auf je einen Anteilschein werden 10000 Mark Kredit gewährt bis zu 60000 Mark, bei höhern Beträgen muß die Genehmigung des Aufsichtsrats eingeholt werden. Bei Lombardgeschäften wird bis zu $\frac{9}{10}$ des Kurswertes beliehen.

Außer diesen beiden wichtigsten Verbänden haben wir in Deutschland noch eine ganze Reihe isolierter Verbände, die mehr oder weniger von Staatsgeschenken ihr Dasein fristen; so den bayrischen Landesverband, dem 1600 Vereine angehören. Der jährliche Barzuschuß des Staates beträgt 25500 Mark. Außerdem giebt die Regierung ein Darlehn von 2 Millionen Mark, wovon 100000 Mark unverzinslich, 1900000 zu 3 Prozent verzinslich sind. Trotz dieser recht beträchtlichen Zuschüsse arbeitete die Kasse manches Jahr mit Verlust. Das liegt wohl zum Teil an der geringen Zinsspannung, die anfänglich nur $\frac{1}{4}$ Prozent betrug und später auf $\frac{1}{2}$ Prozent erhöht wurde. Mit bessern Erfolgen arbeitete der württembergische Verband, der 800 Vereine umfaßt. Der Staatszuschuß beträgt jährlich 10500 Mark, außerdem gewährt der Staat im Bedarfsfalle Kredit zu 3 Prozent. Der Umsatz betrug 17,7 Millionen, die Zinsspannung 1 bis $1\frac{1}{4}$ Prozent. Der westfälische Verband ist nach streng Raiffeisenschen Prinzipien organisiert und umfaßte im Jahre 1898 352 Vereine, der Zuschuß beträgt 8700 Mark, die Zinsspannung $\frac{5}{12}$ Prozent. Die ländliche Zentralkasse ist an die Preussische Zentralgenossenschaftskasse angeschlossen. Dieser Verband gewährte 1898 seinen 48905 Mitgliedern 12 Millionen Mark Kredit, während seine Außenstände am Jahreschluß 44 Millionen betragen (also $3\frac{2}{3}$ mal so viel als der gewährte Kredit). Außer diesen bestehen an isolierten Verbänden noch der rheinische Revisionsverband in Kempen, der rheinische Bauernkreditverein, der Verband der schlesischen ländlichen Genossen-

schaftsklassen in Meisse und die Genossenschaftszentralkasse des Bundes der Landwirte, die zum Teil mit der Preussischen Zentralgenossenschaftskasse in Verbindung stehn, mit der wir uns im folgenden näher beschäftigen wollen.

Das Fehlen der Verbindung mit einem großen Geldinstitut war schon lange von den Genossenschaftsverbänden als ein schwerer Mangel empfunden worden. Der Neuwieder Verband hatte eine Zentralkasse, die seinen geringern Ansprüchen genügte. Aber der wirtschaftlich stärkere Allgemeine Verband empfand diesen Mangel um so schwerer. Man hatte einen Geldausgleich zwischen den verschiedenen Zentralkassen durch regelmäßige Mitteilungen des Geldstandes bei den Kassen einzuführen gesucht, aber eine einheitliche Regelung der Verhältnisse war nicht möglich gewesen, und so kam es oft vor, daß eine Kasse 100 000 bis 200 000 Mark kaum zu 2 Prozent unterbrachte, während eine andre denselben Betrag mit 5 bis 6 Prozent aufnehmen mußte. Die leitenden Männer der Bewegung hatten versucht, mit der Reichsbank Fühlung zu bekommen; aber alle diese Versuche scheiterten daran, daß der Darlehnszinsfuß der Reichsbank zu hoch und sprunghaft war, und die Frist nur drei Monate dauerte. Auch war der Reichsbankpräsident Dr. Koch persönlich nicht gerade entgegenkommend, und das mit vollem Recht. Er hatte die Interessen seiner Bank zu vertreten, und diese deckten sich ganz und gar nicht mit denen der agrarischen Genossenschaften. Etwas mehr entgegenkommend war die Seehandlung und die Ritterchaftliche Darlehnskasse für Brandenburg, aber der Verkehr mit diesen beiden Banken war umständlich. Die Regierung wollte das Genossenschaftswesen unterstützen, und da sich die Reichsbank den Genossenschaftskredit nicht aufbürden ließ, so mußte die Regierung selber die Gründung einer Zentralkasse in die Wege leiten. Die Freikonservativen betrieben die Gründung mit allem Eifer, und der Finanzminister von Miquel sprach sich ebenfalls für das Projekt aus. Hier seine Worte: „Wir müssen dahin kommen, daß wir im großen und ganzen eine Genossenschaft in jeder Gemeinde der ganzen Monarchie haben.“

Am 1. Oktober 1895 konnte die neue Kasse, die den Namen Preussische Zentralgenossenschaftskasse erhielt, ins Leben treten. Sie wurde zuerst mit einem Kapital von 5 Millionen Mark ausgestattet, das bald auf 20 und schließlich auf 50 Millionen erhöht wurde. Das Kapital, mit dem sie arbeitet, ist ausschließlich vom Staate zur Verfügung gestellt worden, von einer Kapitalbeteiligung der Genossenschaften wurde sonderbarerweise abgesehen. Rechtlich nimmt die Kasse durch das Gesetz vom 31. Juli 1895 und 8. Juli 1896 eine Sonderstellung ein, steht aber dennoch unter dem Handelsrecht. Ein großer Teil ihres Kapitals ist nicht flüssig, besteht aus Konsols und dient gleichsam als Reservefonds. Dies hat seinen Grund darin, daß die Kasse ihre Gelder weit fester legt, als andre Banken zu thun pflegen. Deshalb kann sie plötzlich an sie herantretenden Geldansprüchen nur dadurch gerecht werden, daß sie teilweise ihr Grundkapital liquidiert. Die Genossenschaftsverbandsklassen, die mit der Zentralkasse in Geschäftsverkehr stehn, haben an ihrer Geschäftsführung

nur Anteil als Beirat, im übrigen steht ihnen die Zentralkasse mehr als vorgesezte Behörde gegenüber.

Die Kasse ist eine staatliche Anstalt mit staatlichen Beamten und steht unter dem preussischen Finanzminister als ihrer Aufsichtsbehörde. Im allgemeinen verkehrt die Kasse nur mit Verbandskassen, weil sie sich nicht mit der Prüfung der Verhältnisse der Einzelgenossenschaften abgeben kann; ausnahmsweise gewährt sie größern Einzelgenossenschaften, die sie genau kennt, direkt Kredit. Sie spornt deshalb zur vermehrten Gründung von Verbandskassen an, und diese bedürfen wiederum zu ihrem Bestehn der Einzelgenossenschaften. Es erfolgte also gleich nach Eröffnung der Zentralkasse eine sich ins ungeheure steigende Gründung von Genossenschaften und Verbänden, die alle auf den billigen Kredit von 3 Prozent spekulierten. Damals soll Herr von Miquel das berühmte Wort von den „Pumpgenossenschaften“ gesprochen haben. Aber diese „Pumpgenossenschaften“ verschwanden ebenso schnell, wie sie aufgetaucht waren, und ließen nur die wirtschaftlich existenzberechtigten zurück. Der Geschäftsbetrieb ist derselbe wie bei jeder Kundenbank. Geschäfte werden auch mit Privatleuten abgeschlossen: Lombarddepósitos, Checkverkehr, Diskontieren fremder Wechsel, Aczeptieren eigener Wechsel. Die auf die Kasse ausgestellten Checks genießen den Vorzug, bei der Reichsbank und allen ihren Filialen, sowie zur Bezahlung von Zöllen und indirekten Steuern genommen zu werden. Die Zentralkasse verkehrt mit Vereinigungen, Verbandskassen, Ritterschaftlichen Darlehnskassen, mit den von Provinzen und Kommunalverbänden errichteten Instituten, öffentlichen Spar- und Kommunalkassen, einzelnen Personen, Firmen und einzelnen Genossenschaften. Bei diesen besteht jedoch die Bestimmung, daß nur ein rein bankmäßiger Verkehr mit ihnen erfolgen solle, und sie von der Gewährung von Darlehn ausgeschlossen sein sollen. Diese Einschränkung ist aber rein formell und kann leicht umgangen werden, da der Zinsfuß für Entnahmen im Kontokorrentverkehr 3 bis 3½ Prozent beträgt, also nicht höher als der Darlehnszinsfuß ist.

Die Zentralkasse gewährt ihren Kunden einen höhern Kredit als die Reichsbank. Als Unterlage für die Kreditgewährung gilt bei den Verbandskassen nicht nur das eigne Vermögen, sondern auch die vertretbaren Haftsummen der Untergenossenschaften. Da man es bald mit Aktiengesellschaften, bald mit Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht, in einem Falle mit Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht zu thun hat, so sind zur Bestimmung der Höhe der Kreditgewährung von der Zentralkasse bestimmte Normen aufgestellt worden. Die Kreditgewährung hört auf, und die alten Darlehen werden gekündigt, wenn ein Verein nur Darlehen empfangen hat, ohne Einlagen gemacht zu haben. Ferner soll darauf gesehen werden, daß die Vereine die erhaltenen Darlehen zu reellen Zwecken und nicht zu Spekulationen verwenden.

Wechsel diskontiert die Kasse meist zu Reichsbankdiskont, ausnahmsweise zu Privatdiskont. Jedoch rühmt sie sich, nie über 6 Prozent zu gehn, wenn

auch der Reichsbankdiskont 7 Prozent, wie 1899 einmal, betrage. Lombard beträgt bei Staatsanleihen und landwirtschaftlichen Pfandbriefen bis zu 90 Prozent des Kurswertes. Außerdem gewährt die Kasse einen Warenlombard. Bei Zucker, Spiritus usw. beträgt der Kredit bis 66 Prozent des Wertes nach der Magdeburger Börse.

Während alle andern Banken im Kontokorrentverkehr Provision erheben, hat die Zentralkasse davon Abstand genommen, um die Genossenschaften auch zu kleinen kurzfristigen Einlagen anzuspornen. Der Zinsfuß für Einlagen beträgt $2\frac{1}{2}$ Prozent, für Darlehen betrug er die ersten Jahre 3 Prozent, wurde dann auf 4 Prozent erhöht und beträgt jetzt $3\frac{1}{2}$ Prozent.

Die Raiffeisensche Zentralkasse in Neuwied nimmt den übrigen Kassen gegenüber eine bevorzugte Sonderstellung ein. Ihr wurde von der Preussischen Zentralgenossenschaftskasse sofort bei deren Gründung ein laufender Kredit ohne besondere Sicherleistung von 1,5 Million eingeräumt, die dann im Laufe der Zeit auf 2,4 Millionen, 4 Millionen, 6 Millionen erhöht wurden. Was die Verteilung des Geschäftsgewinns anbelangt, so ist die dem Staate zukommende Kapitaldividende recht karglich bemessen. Nach den Statuten müssen vom Reingewinn zunächst 50 Prozent in den Reservefonds gethan werden, der Rest soll zur Verzinsung der Einlagen verwandt werden; ein etwa noch bleibender Überschuß soll ebenfalls dem Reservefonds zufließen, d. h. mit andern Worten: der Reingewinn muß wenigstens 6 Prozent betragen, damit der Staat eine Verzinsung zu 3 Prozent erhält. Sobald der Reservefonds ein Viertel der Einlagen beträgt (also $12\frac{1}{2}$ Millionen), soll eine Verzinsung der Einlagen bis zu 4 Prozent gewährt werden, der Rest fließt dem Reservefonds zu. Durch das Gesetz vom 8. Juni 1896 wurden diese Bestimmungen dahin abgeändert, daß ein Fünftel des Gewinns dem Reservefonds, vier Fünftel der Staatskasse zufließen sollen. Die Entwicklung des Geschäftsverkehrs der Kasse ist sehr stark gewesen. Folgende Tabelle zeigt die Entwicklung des Umsatzes, wovon jedoch nur ein geringer Bruchteil auf den Verkehr mit den Verbandskassen fällt.

Zeit	Gesamtumsatz	Reingewinn in Mark	in Prozent	Verzinsung des Staatskapitals
1. Okt. 1895 bis 1. April 1896	141 500 000	44 678	= 1,79 Prozent	0,899 Prozent
1. Apr. 1896 „ 31. März 1897	1 117 335 868	233 903	= 1,61 „	1,29 „
1. „ 1897 „ 31. „ 1898	1 987 852 162	747 158	= 3,735 „	2,988 „
1. „ 1898 „ 31. „ 1899	2 971 555 393	226 975	= 0,609 „	0,487 „
1. „ 1899 „ 31. „ 1900	3 361 478 343	762 135	= 1,52 „	1,22 „

Der niedrige Gewinn in den letzten beiden Jahren rührt daher, daß vom Reingewinn zunächst über 1 000 000 Mark für Kursverlust abgeschrieben werden mußte.

Die Gründung der Preussischen Zentralgenossenschaftskasse hat nicht nur die Vereine in den alten Genossenschaftsgebieten ungemein gefördert, sondern hat auch dem ländlichen Genossenschaftswesen die ostelbischen Provinzen erschlossen. Das Genossenschaftswesen ist gerade für diese Provinzen Preußens so gewinn-

bringend, weil es dort für die Bauern die ausschließliche Form des Geldverkehrs zu werden verspricht und die Gutsherren mit ihnen genossenschaftlich verknüpft.

Die landwirtschaftliche Kreditorganisation auf genossenschaftlichem Wege hat einem dringenden Bedürfnis abgeholfen, indem sie auch der Landwirtschaft eine ihr bis dahin fehlende Geldausgleichsstelle geschaffen hat. Neben dieser ihrer Hauptverrichtung hat sie noch eine wichtige Nebenarbeit erfüllt: sie dient dem Bauern als wirtschaftliche Erziehungsanstalt und hat als solche in den fünfzig Jahren ihres Wirkens den Bauernstand wirtschaftlich weiter gebracht. Wenn die deutschen Staatsregierungen den Bauern am Anfang des vorigen Jahrhunderts auch für frei erklärten, so war er es doch nur rechtlich; wirtschaftlich war er ein unmündiges Kind und sank in die Unfreiheit zurück; mündig, wirtschaftlich frei machte ihn erst das Genossenschaftswesen. Und darum haben wir auch in den Teilen, wo das Genossenschaftswesen am ältesten und in seiner Entwicklung schon abgeschlossen ist, in Hessen, Rheinland, Westfalen, in der Pfalz und in Waldeck die größte Intelligenz und den größten Wohlstand unter der Bauernbevölkerung kleinern und mittlern Grundbesitzes. Die prinzipiellen Gegensätze, die zwischen den beiden Hauptverbänden bisher bestanden, verlieren allmählich an Schärfe, da der Neuwieder mehr und mehr von der strengen Zentralisation abgesehen hat, der Offenbacher aber nach und nach die sittlichen Grundsätze Raiffeisens als berechtigt anerkannt hat und sich teilweise ihrer bedient. In Preußen überbrückt außerdem die Preussische Zentralgenossenschaftskasse, die mit beiden Verbänden verkehrt, die Kluft, die zwischen ihnen noch besteht.

Die Genossenschaft entstand durch einen Akt der Selbsthilfe; erst als diese sich zu schwach zeigte, griff der Staat helfend ein, und mit Recht, denn die Pflicht jedes Staates ist es, sich einen wirtschaftlich kräftigen Bauernstand zu erhalten. Da die Kreditbedürfnisse der Landwirtschaft anders sind als die des gesamten übrigen Verkehrslebens, so blieben der Landwirtschaft die großen Geldinstitute verschlossen. Aus diesem Grunde entstand lediglich für Agrarkredit die vom Staat mit fünfzig Millionen dotierte Preussische Zentralgenossenschaftskasse. Dadurch, daß der Staat auf eine höhere Verzinsung seines Kapitals wie 3 Prozent verzichtet hat, macht er jährlich ein Geschenk von 1 Prozent, das sind 500 000 Mark, da er selber für eine neue Anleihe 4 Prozent zahlen mußte. Nun ist es zwar gerechtfertigt, daß der Staat aus dem Säckel der Steuerzahler zeitweilig für eine Berufsklasse größere Aufwendungen macht, wenn diese ihrer bedarf; aber diese Aufwendungen dürfen nicht dauernd werden. Darum mußte: 1. die staatliche Unterstützung zeitlich beschränkt werden, und zwar nach Jahren und nicht in der Art wie jetzt, wo es heißt, daß bei der Zentralkasse die auf die Anleihe entfallende Dividende erst dann 4 Prozent betragen solle, wenn der Reservefonds auf ein Viertel des Grundkapitals angewachsen ist. Da würde der Staat nie mehr als 1 bis 3 Prozent beziehen, weil jedesmal, wenn der Reservefonds im Begriff ist, die vorgeschriebene Höhe

zu erreichen, die Agrarier die Erhöhung des Grundkapitals durchsetzen würden. Ein laufender Beitrag darf nur zur Bestreitung der gesetzlich auferlegten Revisionslasten gewährt werden. 2. Die Darlehnskassen vernachlässigen ihre soziale Aufgabe nicht, wenn sie die geschäftliche mehr ausüben. Es ist nicht angängig, den Darlehnszinsfuß so niedrig zu bemessen, daß die Kassen bisweilen aufzunehmendes Geld teurer bezahlen müssen, als sie für Darlehen erhalten. 3. Es muß deshalb das Augenmerk der Vereine darauf gerichtet sein, während der staatlichen Unterstützungszeit ihren Reservefonds möglichst zu erhöhen, damit er ihnen später als Rückhalt diene. (Augenblicklich beträgt das eigne Vermögen der dem Neuwieder Verbands angegeschlossenen Vereine vier Millionen, der dem Offenbacher Verbands angegeschlossenen Vereine zwölf Millionen.)

Erst wenn die Genossenschaftspraxis in der Landwirtschaft die Regeln kaufmännischen Verkehrs angenommen hat und sich von jedem Spekulationsgeschäft fern hält, wird sie selbständig und frei von jeder staatlichen Hilfe werden und die in der Wirtschaftsgeschichte errungne Stellung behaupten können.



Der Vater der Memoirenlitteratur

Von K. Busche in Leer



eit dem Erscheinen von Bismarcks Gedanken und Erinnerungen hat die sonst vorzugsweise in Frankreich und England gepflegte Memoirenlitteratur auch bei uns eine erhöhte Bedeutung gewonnen.*) Deshalb dürfte es auch für weitere Kreise nicht ohne Interesse sein, einmal von dem Manne zu vernehmen, der diese litterarische Gattung zuerst eingeführt hat, ich meine den Jonier Ion von Chios, der, ein Zeitgenosse der drei großen griechischen Tragiker, selbst ein bedeutender tragischer Dichter war. Der Dichter gehörte also dem griechischen Stamme an, dem vor den übrigen eine reiche Fülle glänzender Gaben zu teil geworden war. „Nie wieder hat es ein Menschengeschlecht gegeben, das so scharf beobachtet hätte, das mit so unbändigem Drang daran gegangen wäre, die weite schöne Welt, die vor ihm lag, sehend und schauend sich zu eigen zu machen.“**) Und gerade die Chier, die übrigens durch Handel, Schifffahrt und Weinbau auch zu hoher materieller Blüte gelangt waren, hatten das ionische Naturell mit am treuesten bewahrt. In der griechischen Litteratur

*) Vgl. den Artikel „Biographische Litteratur“ in dieser Zeitschrift, 1900 I, S. 237. 290.

**) E. Schwarz, Fünf Vorträge über den griechischen Roman, Seite 14.